

# Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 20. Februar 2017

Nr. 2 | 26. Jahrgang | 8. Woche

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	
1.1	Öffentliche Zustellung – Kevin Unbenannt .....	Seite 2
1.2	Öffentliche Zustellung – Nico Grap .....	Seite 2
1.3	Öffentliche Zustellung – Nico Grap .....	Seite 3
1.4	Öffentliche Zustellung – Mario Niedzwetzki .....	Seite 3
1.5	Öffentliche Zustellung – Piotr-Marius Lewandowski .....	Seite 3
1.6	Bodenrichtwerte des Landkreises Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 4
1.7	Bundestagswahl am 24.09.2017 .....	Seite 4
1.8	Übergang eines Kreistagssitzes .....	Seite 6
<b>2.</b>	<b>Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee</b>	
2.1	Wirtschaftsplan des Verbandes 2017 .....	Seite 7
2.2	Beschluss zum Jahresabschluss 2015 .....	Seite 8

## 1. Bekanntmachungen

### 1.1 Öffentliche Zustellung – Kevin Unbenannt

Der Bescheid über die Festsetzung des unmittelbaren Zwangs durch das Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr – Fahrerlaubnisbehörde – des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 13.09.2016 kann

#### Herrn Kevin Unbenannt geb. am 23.05.1985

nicht zugestellt werden. Da der Aufenthalt des Herrn Kevin Unbenannt, zuletzt wohnhaft in 16827 Alt Ruppin, Rheinsberger Str. 02 wohnhaft, nicht ermittelt werden konnte, erfolgt hiermit gem. § 1 BvgVwZG i. V. mit § 10 VwZG die öffentliche Zustellung des Bescheides über die Festsetzung des unmittelbaren Zwangs vom 13.09.2016 AZ: 36.84.15-30391/16 und 36.84.15-30392/16.

Der Bescheid über die Festsetzung des unmittelbaren Zwangs kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 112, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den allgemeinen Sprechzeiten montags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags

von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Festsetzung des unmittelbaren Zwangs gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Bescheides (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind.

Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Bescheid über die Festsetzung des unmittelbaren Zwangs Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Bescheid bestandkräftig und damit unanfechtbar.

*Im Auftrag*

*Karin Pillasch-Bobzin  
Sachbearbeiter Fahrerlaubnisbehörde*

### 1.2 Öffentliche Zustellung – Nico Grap

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 12.09.2016, Aktenzeichen: 1065801 an

#### Herrn Nico Grap,

letzte bekannte Anschrift: Hauptstraße 54a in 16818 Dabergotz, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 12.09.2016 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 44

in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandkräftig.

*Wittstock, den 11.01.2017*

*Dr. Lüdemann  
Amtsleiter*

## 1. Bekanntmachungen

### 1.3

### Öffentliche Zustellung – Nico Grap

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 13.09.2016, Aktenzeichen: 1065801 an

**Herrn Nico Grap,**

letzte bekannte Anschrift: Hauptstraße 54a in 16818 Dabergotz, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 13.09.2016 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 44 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donners-

tag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Wittstock, den 11.01.2017*

*Dr. Lüdemann  
Amtsleiter*

### 1.4

### Öffentliche Zustellung – Mario Niedzwetzki

Der Widerspruchsbescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 01.12.2016, Aktenzeichen: 1022879 Widerspruchsnummer: LK1208N2070 an

**Mario Niedzwetzki,**

letzte bekannte Anschrift: Weberstr. 55 in 16866 Kyritz, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 23.09.1975 (BGBl. I 1975, S.2535) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Widerspruchsbescheid vom 01.12.2016 kann bei der Kreisverwaltung

Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Perleberger Str. 21 in 16866 Kyritz zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Widerspruchsbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Wittstock, den 23.01.2017*

*Dr. Lüdemann  
Amtsleiter*

### 1.5

### Öffentliche Zustellung – Piotr-Marius Lewandowski

Der Bescheid der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde an den polnischen Staatsangehörigen

**Piotr-Marius Lewandowski**

kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

*Neuruppin den 02.02.2017  
K u n z e*

## 1. Bekanntmachungen

### 1.6 Bodenrichtwerte des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz - Ruppin wurden die Bodenrichtwerte für baureifes Land, für land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie für Erholungs- und Gewerbeflächen zum Stichtag 31.12.2016 neu ermittelt.

Die Bodenrichtwerte sind im Dienstleistungsportal der Landesverwaltung Brandenburg unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht:

<https://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/>

Auskünfte über die zonalen Bodenrichtwerte werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

beim Kataster- und Vermessungsamt  
Neustädter Straße 14; 16816 Neuruppin  
Telefon: 03391/ 688 6211 bis 6213  
E-Mail: gutachter@opr.de

in mündlicher und schriftlicher Form erteilt.

### 1.7 Bundestagswahl am 24.09.2017

#### Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24.09.2017 im Wahlkreis 56 (Prignitz – Ostprignitz-Ruppin – Havelland I)

##### 1. Rechtliche Grundlagen

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I, S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2016 (BGBl. I, S. 1062)
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I, S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.05.2013 (BGBl. I, S. 1255)

##### 2. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 56 zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 auf. Dabei sind insbesondere die §§ 18ff. BWG und 32ff. BWO zu beachten.

##### 3. Wahlkreis 56

Der Wahlkreis 56 trägt die Bezeichnung „Prignitz – Ostprignitz-Ruppin – Havelland I“

Er umfasst die Landkreise Ostprignitz-Ruppin und Prignitz sowie aus dem Landkreis Havelland die Stadt Nauen und die Ämter

- Friesack (=Gemeinden Friesack, Mühlenberge, Paulinenaue, Pessin, Retzow, Wiesenaue)
- Nennhausen (=Gemeinden Kotzen, Märkisch Luch, Nennhausen, Stechow-Ferchesar)
- Rhinow (=Gemeinden Gollenberg, Großderschau, Havelaue, Kleßen-Görne, Rhinow, Seeblick).

##### 4. Voraussetzungen für das Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

###### 4.1 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG).

##### 4.2 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Beteiligungsanzeige ist bis zum 19.06.2017, 18 Uhr (= 97. Tag vor der Wahl, bis 18 Uhr) beim Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden einzureichen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

In der Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

##### 5. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 56 sind bis spätestens

**Montag, dem 17.07.2017, 18.00 Uhr,**

(= 69. Tag vor der Wahl, 18 Uhr) einzureichen bei:  
Kreisverwaltung Prignitz, Kreiswahlleiterin Wahlkreis 56,  
Berliner Straße 49, 19348 Perleberg. (§ 19 BWG)

##### 6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

###### 6.1 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in

## 1. Bekanntmachungen

einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

### 6.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien

6.2.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG; § 34 Abs. 2 BWO).

6.2.2 Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (vgl. Nr. 4.2 dieser Bekanntmachung) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 56 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 BWG). Die Unterschriften sind nur auf den vom Kreiswahlleiter herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. (§ 20 Abs. 2 BWG)

### 6.3 Andere Kreiswahlvorschläge

6.3.1 Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

6.3.2 Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 56 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind nur auf den vom Kreiswahlleiter herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

### 6.4 Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort, und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers;
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson nach § 22 BWG enthalten. (§ 20 Abs. 4 BWG; § 34 Abs. 1 BWO)

### 6.5 Aufstellung von Parteibewerbern

6.5.1 Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag

nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. An der Kandidatenaufstellung dürfen sich nur solche Mitglieder bzw. Vertreter beteiligen, die zum Zeitpunkt der Wahlversammlung wahlberechtigt zum Deutschen Bundestag sind (§ 21 Abs. 1 BWG).

6.5.2 Die Bewerber sowie die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen der Bewerber durften frühestens 32 Monate (also ab 23.06.2016), die Wahlen für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate (also ab 23.03.2016) nach Beginn der Wahlperiode des 18. Deutschen Bundestages stattfinden.

### 6.6 Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung der folgenden Vorschriften zu erbringen:

6.6.1 Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes bzw. § 32b des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Name und Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Diese Bezeichnungen werden vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

6.6.2 Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO).

6.6.3 Für jeden Unterzeichner hat die Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist, zu bestätigen, dass er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 56 wahlberechtigt ist. Die Bestätigung kann auf dem Formblatt selbst oder gesondert erfolgen; gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechtes sind vom Träger des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO).

6.6.4 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag un-

## 1. Bekanntmachungen

terzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

- 6.6.5 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

### 7. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) sind beizufügen:

- eine Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Kandidatur zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anl. 15 BWO-Zustimmungserklärung);
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der Bewerber wählbar ist (Anl. 16 BWO-Bescheinigung der Wählbarkeit);
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach

- dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
- soweit erforderlich, die Unterstützungsunterschriften mit Bescheinigung des Wahlrechtes der Unterzeichner (Anl. 14 BWO);
- soweit erforderlich der Nachweis, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

### 8. Bereitstellung der Formblätter und Anfragen

Die Formblätter werden kostenfrei vom Kreiswahlleiter bereitgestellt. Anforderungen und Anfragen können gerichtet werden an:

Kreisverwaltung Prignitz  
Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 56  
Berliner Straße 49  
19348 Perleberg  
Telefon: 03876/713-395  
Telefax: 03876/713-291  
E-Mail: annette.loether@lkprignitz.de

*Perleberg, 30. Januar 2017*

*A. Löther  
Kreiswahlleiterin  
Bundestags-Wahlkreis 56*

## 1.8

### Übergang eines Kreistagssitzes

Herr Dieter Böttcher hat mit Wirkung vom 31.01.2017 auf sein Mandat als Mitglied des Kreistages des Landkreis Ostprignitz-Ruppin verzichtet.

Die nächste Ersatzperson der SPD im Wahlkreis 1 Herr Nico Ruhle hat wegen seiner anderen Verpflichtungen das Mandat nicht angenommen.

In der Folge geht der Sitz nach § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommu-

nalwahlgesetzes auf die in der Reihenfolge dann nächste Ersatzperson Frau Christiane Doll mit Wirkung vom 01.02.2017 über.

*Neuruppin, 27.01.2017*

*D. Tripke  
Kreiswahlleiter*

## 2. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

### 2.1

### Wirtschaftsplan des Verbandes 2017

Trink- und Abwasserverband Lindow – Gransee  
Der Verbandsvorsteher

- Logo -

#### Wirtschaftsplan des Verbandes für 2017

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee hat auf ihrer Sitzung am 14.12.2016 den Wirtschaftsplan, einschließlich der dazugehörigen Planteile wie folgt beschlossen:

Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

#### 1. Es betragen

	<u>2017</u>
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	9.488.000,00 T€
die Aufwendungen	9.432.150,00 T€
der Jahresgewinn	55.850,00 T€
der Jahresverlust	0 T€
1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-2.850.650,00 T€
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-3.500.000,00 T€
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	7.480.000,00 T€

#### 2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite Investitionen	3.500.000,00 T€
2.2. der Gesamtbetrag der der Kredite Beitragsrückzahlung	17.000.000,00 T€
2.3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 €
2.4. Eigenbetriebsumlage Gransee, den 24.01.2017	0,00 €

Hollin  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung



Freitag  
Verbandsvorsteherin

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Wirtschaftsplan 2017 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2017 wurde vom Landrat des Landkreises Ostprignitz – Ruppin genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2017 nebst Anlagen liegt vom 27.02.2017 bis zum 10.03.2017 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Freitag  
Verbandsvorsteherin

## 2. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

### 2.2

### Beschluss zum Jahresabschluss 2015

Trink- und Abwasserverband Lindow – Gransee  
Die Verbandsvorsteherin

- Logo -

#### Beschluss zum Jahresabschluss 2015

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee hat am 07.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee stellt den Jahresabschluss 2015 auf der Grundlage des Wirtschaftsprüfungsberichtes der DOMUS AG Potsdam vom Dezember 2015 fest.

Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee hat im Geschäftsjahr 2015 ein Ergebnis in Höhe von € 252.910,71 erwirtschaftet (Trinkwasser € 50.919,24 Schmutzwasser € 201.991,47).

Gransee, den 24.01.2017

Hollin  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung



Freitag  
Verbandsvorsteherin

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 27.02.2017 bis zum 10.03.2017 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gransee, den 24.01.2017

Freitag  
Verbandsvorsteherin

#### **Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de) > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Hans Gieselmann Druck- und Medienhaus GmbH & Co KG, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: [gieselmandruck@potsdam.de](mailto:gieselmandruck@potsdam.de)